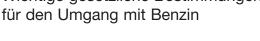
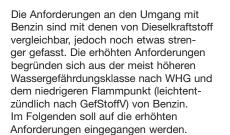
## Mobile Tankanlagen für Benzin

# Wichtige gesetzliche Bestimmungen













### Lagerung von Benzin

Bei der Lagerung von Benzin sind viele Gesetze und Verordnungen zu beachten. Auszugsweise sind hier die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) und die Garagenverordnung genannt.

In diesen Regelwerken sind die zulässigen Lagermengen, die Anforderungen an die Lagerstätten sowie die erforderliche Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber klar definiert.

Diese sind in nachfolgender Tabelle übersichtlich zusammengefasst.

Für Lagertanks ab einer Größe von 2001 wird eine Rückhalteeinrichtung gefordert, wenn sie nicht doppelwandig ausgeführt sind.

	TRGS 510	BetrSichV	WHG	Garagenverordnung
Lagerung in Wohnungen	nein		Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 und Besorgnis- grundsatz § 62	
Lagerung im Keller	101	Gefährdungsbeurteilung wegen Explosionsgefahr erforderlich		
Lagerung im Verkaufsraum	bis 200 m² - 601			
	200 m² bis 500 m² - 2001			
	über 500 m² - 3001			
	bis 3001 im F30-Schrank, bis 5001 im F90-Schrank			
Lagerung im Arbeitsraum	bis 51 ohne Schrank, bis 201 im Stahlschrank, bis 3001 im F30-Schrank, bis 5001 im F90-Schrank			
Lagerung in der Garage				201 in Kleingaragen bis 100 m², in größeren Garagen nicht zulässig
Lagerung im Freien	bei aktiver Lagerung Abstand von 10 m, bei passiver Lagerung bis 2001 Abstand 3 m, bei passiver Lagerung bis <10001 Abstand 5 m zum Gebäude	Gefährdungsbeurteilung wegen Explosionsgefahr erforderlich		

### **Transport von Benzin**

Beim Transport von Benzin sind über die Anforderungen zum Transport von Dieselkraftstoff (siehe Seite 34) hinaus noch folgende Punkte zu beachten:

- Höchstmenge gemäß Tabelle 1.1.3.6 ADR (1000-Punkte-Regelung) sind 3331. Bei größeren Mengen ist generell ein Gefahrgutführerschein erforderlich und die Handwerkerregelung nach ADR 1.1.3.1 c) kann nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Mobile Benzintankstellen mit ADR-Zulassung benötigen diese für die Verpackungsgruppe II und III.

### Um- und Abfüllen von Benzin

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie 95/63/EG und regelt die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber. Hierzu gehört auch die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel, welche die Beurteilung der Explosionsgefährdung nach TRBS 2152 Teil 1 mit einschließt. Kann die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber folgendes zu beurteilen:

- 1. die Wahrscheinlichkeit und Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre.
- 2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins oder der Entstehung und des Wirksamwerdens von Zündquellen ein-

- schließlich elektrostatischer Entladungen
- 3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

Die Beurteilung muss sich auf die konkreten örtlichen und betrieblichen Verhältnisse

Hinweis: Mehr als 10 Liter zusammenhängende explosionsfähige Atmosphäre muss in geschlossenen Räumen unabhängig von der Raumgröße grundsätzlich als gefährliche explosionsfähige Atmosphäre angesehen

### Was bedeutet dieses für Sie in der täglichen Praxis?

Generell müssen Um- und Abfüllvorgänge mit Benzin in gut belüfteten Räumen oder im Freien durchgeführt werden.

Laut Betriebssicherheitsverordnung sollten Sie nur Geräte/Arbeitsmittel die dem Stand der Technik entsprechen zur Verfügung stellen. Zudem sollten Sie beim Umgang mit Benzin besonders auf die Gefährdungsbeurteilung achten.

Die beste Möglichkeit die Gefährdung zu reduzieren, ist eine zusammenhängende explosionsfähige Atmosphäre von mehr als 10 Litern erst gar nicht entstehen zu lassen. Dies lässt sich im Inneren von Behältern im Gebrauch mit dem heutigen Stand der Technik nur durch explosionsunterdrückende Einsätze erreichen.

Eine andere Möglichkeit ist, mittels Flammendurchschlagsicherung in den Behälteröffnungen zu verhindern, dass die explosionsfähige Atmosphäre durch einen Zündfunken aezündet wird.

Ist der Behälter explosionsdruckstoßfest ausgeführt, so ist bis zu einer Behältergröße von 1000 I weder ein explosionsunterdrückender Einsatz noch eine Flammendurchschlagsicherung erforderlich. Explosionsdruckstoßfeste Behälter sind in der Regel aus dickwandigem Stahlblech hergestellt, was den Nachteil hat, dass sie dadurch sehr schwer sind. Sollten Sie Arbeitsmittel einsetzen, welche weder mit explosionsunterdrückenden Einsätzen, noch mit einer Flammendurchschlagsicherung, noch explosionsdruckstoßfest ausgeführt sind, ist besonders die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins oder der Entstehung und des Wirksamwerdens von Zündquellen, einschließlich elektrostatischer Entladungen, zu beurteilen. Dies fällt bei wechselnden Arbeitsorten (Wald, Straße, Baustellen oder in der Werkstatt) in der Praxis sehr schwer. In der Regel lässt sich das Entstehen von Zündquellen und elektrostatischer Aufladung nicht gänzlich verhindern und damit sicher genug ausschließen.

Daher empfehlen wir, Kanister oder Behälter > 101, welche nicht explosionsdruckstoßfest ausgeführt sind, mit explosionsunterdrückenden Einsätzen oder Flammendurchschlagsicherungen einzusetzen.

Wichtige Informationen für die Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie mit den Betriebsanleitungen der CEMO-Benzintankanlagen. Damit fällt es Ihnen leichter. Ihre Verpflichtungen als Arbeitgeber zu erfüllen.









# **PROTECTO**

### Mobile Tankanlagen für Benzin











Flammendurchschlagsicherung





explosionsunterdrückender Einsatz (patentrechtlich geschützt), dadurch keine explosionsfähige Atmosphäre im Inneren des Behälters

### Kraftstofftrolley

- 601 + 951
- Mobile Kraftstofftankstation
- zulässig für den Transport zum unmittelbaren Verbrauch nach ADR 1.1.3.1 c)
- Behälter aus elektrisch leitfähigem hochvernetztem Polyethylen
- mit Flammendurchschlagsicherung
- mit großen geländegängigen Rädern

#### **KS-Mobil Easy**

- 1201 + 1901
- Mobile Kraftstofftankstation
- zugelassen für den Transport nach ADR
- aus elektrisch leitfähigem hochvernetztem Polyethylen
- mit explosionsunterdrückendem Einsatz, patentrechtlich geschützt





explosionsdruckstoßfeste Bauweise



### **KS-Mobil**

- •901 + 2001
- Mobile Kraftstofftankstation
- zugelassen für den Transport
- explosionsdruckstoßfeste Bauweise

### **KS-Mobil**

- 400 9801
- Mobile Kraftstofftankstation, auch für Benzin geeignet
- zugelassen für Transport und Lagerung zur Aufstellung im Freien und Gebäude nach ADR
- auch in Wasserschutzgebieten ohne Auffangwanne zugelassen
- explosionsdruckstoßfeste Bauweise